

## **Antrag**

**der Abgeordneten Lisa Badum, Dr. Ingrid Nestle, Dieter Janecek, Dr. Julia Verlinden, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Wirksame Anreize nutzen, um die Wirtschaft auf dem Weg in die Klimaneutralität zu unterstützen – Die Carbon-Leakage-Verordnung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelgesetzes gerecht und planungssicher ausgestalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der globale Wettbewerb um die Technologien von morgen ist in vollem Gange. Länder wie die USA, Japan, Südkorea oder sogar China haben kürzlich auf dem „Leaders Climate Summit“ angekündigt, deutlich ambitionierteren Klimaschutz voranzutreiben. Damit auch „Made in Germany“ zukünftig nicht nur für Qualität und Innovation, sondern auch für nachhaltige Produkte und Prozesse steht, braucht es einen wirksamen politischen Rahmen, dass sich in allen Branchen ein Wettbewerb um die besten Lösungen, die besten Technologien entwickeln kann, um die Umwelt zu erhalten und die Klimakrise zu bekämpfen. Dies sichert Wohlstand und zukunftsfähige Arbeitsplätze, leistet einen Beitrag zu Klima- und Ressourcenschutz, spart darüber hinaus teure Energieimporte ein und hilft, Konflikte um Öl und Erdgas zu verhindern.

Ein zentrales Instrument dafür ist ein flächendeckender CO<sub>2</sub>-Preis, der den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen verursachergerecht bepreist und neue Investitionen in klimafreundliche Technologien lenkt. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird zum 01.01.2021 erstmals ein Verschmutzungspreis für die Emissionen aus der Verbrennung klimaschädlicher Brennstoffe für die Sektoren Wärme und Verkehr in Deutschland eingeführt. Mit ca. 285 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> umfasst das BEHG rund ein Drittel der deutschen Gesamtemissionen 2018 (Klimaschutzbericht 2019). Im Gegenzug werden die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung dazu genutzt, um die EEG-Umlage abzusenken und so klimafreundlichen Strom, der 2020 schon zu über 50 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammte, deutlich günstiger zu machen. So entsteht der nötige ökonomische Anreiz für Unternehmen Verfahren und Prozesse auf klimafreundliche strombasierte Verfahren umzustellen. Eine Abschätzung des Forums Ökologisch Soziale Marktwirtschaft (FÖS) zeigt zudem, dass die allermeisten Branchen bereits direkt von dieser Umstellung profitieren, darunter vor allem viele kleine und mittelständische Unternehmen, die anders als etliche Großunternehmen, bislang

nicht im Zuge der besonderen Ausgleichsregel profitieren konnten und die EEG-Umlage bislang in voller Höhe entrichtet haben. Dennoch bleibt das Gesamtpaket hinter dem eigentlich klimapolitisch Notwendigen zurück, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des CO<sub>2</sub>-Preises. Dieser entwickelt erst einmal nur eine moderate Lenkungswirkung. Trotz der deutlichen Verbesserung durch die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss werden mit dem angelegten Preisanstiegspfad bis 2025 von 65 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> maximal 25 bis 30 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> im Bereich von Wärme und Verkehr eingespart. Damit kann die Klimaschutzlücke bis 2030 nicht geschlossen werden.

Es ist jedoch auch klar, dass nicht alle Unternehmen sofort ihre Verfahren und Prozesse umstellen können, insbesondere in den Branchen und bei den Verfahren, die technologisch heute noch ausschließlich fossil basiert und mit entsprechenden CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Bundesregierung die Carbon-Leakage-Verordnung, die im BEHG vorgesehen ist. Diese regelt, welche Unternehmen zukünftig von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung befreit werden. Damit werden die Grundlagen für die industriellen CO<sub>2</sub>-Anreize für die kommenden Jahre gelegt.

Dabei ist es wichtig, etwaige Ausnahmen nicht direkt vollumfänglich zu gewähren. Der Schutz gegen Wettbewerbsnachteile hilft dabei, anfängliche Wettbewerbsnachteile auszugleichen und so eine Verlagerung der Produktion – und damit auch der Emissionen – zu verhindern und dabei gleichzeitig den Anreiz zu erhalten, in klimafreundliche Verfahren zu investieren. In diesem Kontext sollte jedoch eine Überförderung verhindert werden, damit lediglich tatsächliche entstandene zusätzliche Belastungen in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Ansonsten droht die ökologische Lenkungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises massiv abzunehmen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die nicht befreiten Unternehmen werden geschaffen. Letztlich führt dies zu einer Verstärkung der bestehenden sozialen Schieflage. Mittelfristig schadet es der Dekarbonisierung der Sektoren Wärme und Verkehr insgesamt, wenn Anreize, die für klimafreundliche Investitionen von morgen dringend nötig sind, durch weitreichende Ausnahmeregelung entfallen.

Daher gilt es, berechnete Ausnahmen anhand von sozial-ökologisch nachvollziehbaren Kriterien zu erlassen, ohne gleichzeitig die Lenkungswirkung zu schwächen. Gerade für Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, sind verlässliche Zusicherungen für faire Wettbewerbsbedingungen notwendig. Um zukunftsweisende und faire Rahmenbedingungen für die nachhaltige Transformation in den Sektoren zu erreichen, bedarf es transparenter und passgenauer Kompensationsmechanismen, die den sozial-ökologischen Umbau als Anspruch haben und ungerechtfertigte Mitnahmeeffekte verhindert sowie bürokratischen Aufwand, auch und insbesondere für mittlere und kleinere Unternehmen, minimiert.

Zeitgleich bedarf es auf dem Weg zur klimaneutralen Gesellschaft ausreichend Zeit und langfristig zugesicherte Fördermittel für die betroffenen Unternehmen, um Maßnahmen für Effizienzgewinne zu realisieren und klimaschädliche Emissionen einzusparen. Die sozial-ökologische Transformation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die gemeinsam geschultert wird. Nun gilt es, das Zeitfenster zu nutzen, um für die nachhaltigen Märkte von morgen gewappnet zu sein und die Pole-Position für klimafreundliche Produkte und Technologien einzunehmen.

Im Wärmesektor geht die Lenkungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises dabei explizit mit seiner sozial gerechten Umsetzung einher. Darum haben wir Lösungen erarbeitet, wie wir Klimaschutz und Gerechtigkeit in den Wärmebereich bringen und Investitionsanreize dort wirksam machen, wo die Investitionen tatsächlich getätigt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24432).

Die vorliegende Carbon-Leakage-Verordnung der Bundesregierung wird dem Anspruch eines nachhaltig-innovativen und klimaneutralen Umbaus der industriellen Prozesse nicht gerecht und schwächt damit die ökologische und sozial gerechte Lenkungswirkung des nationalen Brennstoffemissionshandels, wodurch es mittel- bis langfristig zu internationalen Wettbewerbsnachteilen auf den Zukunftsmärkten von morgen kommen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die vorliegende CO<sub>2</sub>-Bepreisung in der ökologischen und sozial gerechten Lenkungswirkung weiter zu stärken und zukunftsweisende Innovationsimpulse für klimafreundliche Technologien auszulösen, die die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen sichern. Die wichtigste Maßnahme für effektive Lenkungswirkung ist die ausreichende Höhe des CO<sub>2</sub>-Preises, um die Umstellung auf klimafreundliche Verfahren anzureizen. Daher ist grundsätzlich die finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen einer Befreiung, Reduzierung oder anteiligen Rückerstattung der durch das BEHG entstandenen Zusatzkosten vorzuziehen (siehe §11 Absatz 3 BEHG) oder zumindest sicherzustellen, dass die gleichen Vorteile auch für saubere Produktionsweisen gewährt werden. Dafür ist ein Mix von Maßnahmen erforderlich, um auf die sehr unterschiedlichen Situationen der Unternehmen adäquat reagieren zu können:
  - a) Gewährung von Investitionszuschüssen für den Ersatz fossiler Technologien und Verfahren: Bis zur Hälfte der notwendigen Investitionen sollen für die ersten Anlagen als direkte Investitionszuschüsse gewährt und das Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie entsprechend ausgestaltet werden;
  - b) Einführung einer degressiven Abschreibung von mindestens 25 Prozent für Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung, wie z. B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021;
  - c) Auflegen eines Forschungsprogramms für klimaneutrale Industrien, dabei Identifizierung technologischer Hürden auf dem Transformationspfad hin zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft und Schließen der Lücken in großangelegten Verbundprojekten;
  - d) mit Klimaverträgen Investitionssicherheit schaffen: Damit die teilweise noch teureren aber klimaschonenden Anlagen gebaut werden, soll die Differenz zwischen dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Preis und den tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten erstattet werden, damit sich diese Klimaschutzinvestitionen sofort rechnen und kurzfristige Wettbewerbsnachteile gegenüber Regionen ohne eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung verringert werden. Dafür werden die besten Projekte in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren ermittelt und mit den betreffenden Unternehmen Klimaverträge (Carbon Contracts for Difference) abgeschlossen;
  - e) zu forcieren, Europa zum Leitmarkt für emissionsfreie Produkte zu machen. Ergänzend zu den genannten Förderinstrumenten sollen in Europa Quoten für den Anteil von CO<sub>2</sub>-neutralen Grundstoffen an bestimmten Produkten so festgesetzt werden, dass die Technologieumstellung auf neue Produktionsprozesse ermöglicht wird, ohne die Verstromung von Kohle zu steigern. Zudem soll die öffentliche Beschaffung konsequent klimaneutral ausgerichtet werden;

2. eine Carbon-Leakage-Verordnung orientiert an folgenden Eckpunkten vorzulegen:
  - a) Die Entlastung der EEG-Umlagensenkung, die sich in den Energiepreisen niederschlägt, soll in die Kompensationsberechnung gegengerechnet werden, so dass eine aussagekräftige Kalkulation einer etwaigen unternehmerischen Mehrbelastung im Zuge des BEHG als Grundlage dient für eine mögliche beihilfewürdige Kompensation;
  - b) es werden nachvollziehbare branchenspezifische Kompensationslösungen für Unternehmen festgelegt, die im internationalen Wettbewerb stehen und nachweislich wettbewerblichen Nachteilen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisungskomponente unterliegen, die nicht im Gegenzug durch die Absenkung der EEG-Umlage kompensiert werden;
  - c) die Branchenliste für berechnete Unternehmen soll sich anhand von den beiden klar definierten Indikatoren Emissionsintensität und Handelsintensität ausrichten;
  - d) einen ambitionierten Mindestschwellwert für Unternehmen vorzulegen, der als wichtiger Zusatzindikator dienen kann, um eine Abstufung der Kompensationen vorzunehmen;
  - e) neben der Einführung und dem Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS soll die Auszahlung der Kompensationen sofort, vollständig und nachweislich an klimafreundliche Maßnahmen für die Dekarbonisierung der Unternehmensprozesse gekoppelt werden;
  - f) zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Fahrplan für die Erreichung der Klimaneutralität vorgelegt werden soll;
  - g) der maximale Umfang der Kompensationen sollte dabei 75 Prozent nicht übersteigen, entsprechend der Leitlinien für Beihilferechtsmaßnahmen ab 2021;
  - h) es sollte ein bürokratiearmes und praxisorientiertes Antragsverfahren erlassen werden, so dass eine umgehende Auszahlungen von Kompensationen möglich ist und so dass auch KMUs dies gut stemmen können;
  - i) ein fortlaufender Monitoring-Prozess von externer Stelle soll gewährleisten, dass Kompensationszahlungen alle zwei Jahre evaluiert und bedarfsgerecht angepasst werden;
3. um den Klimaschutz und die Kreislaufwirtschaft zu stärken, sollten auch Müllverbrennungsanlagen wie vorgesehen spätestens ab 2023 in den Anwendungsbereich des BEHG miteinbezogen werden. Eine konsequente Getrenntsammlung von Abfällen sowie eine ökologisch hochwertige Verwertung sind der beste Weg, Abfallgebühren zu stabilisieren und mittelfristig zu senken. Denn durch eine getrennte Erfassung von Abfällen wird das Aufkommen an Restmüll für die Verbrennung verringert und entsprechende Entsorgungs- oder Verwertungskosten eingespart. Nur auf diesem Weg kann auch Abfallwirtschaft ihren Beitrag zu einem klimaneutralen Deutschland leisten.

Berlin, den 4. Mai 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Deutschland folgt nun europäischen Nachbarstaaten nach – wie beispielsweise der Schweiz, Schweden oder Frankreich – und führt einen CO<sub>2</sub>-Preis ein. Das beschlossene BEHG wurde durch die Arbeit im Vermittlungsausschuss deutlich verbessert und die Lenkungswirkung durch die Anhebung des CO<sub>2</sub>-Preises auf 25 Euro gleich zu Beginn in Verbindung mit einer Absenkung der EEG-Umlage deutlich gesteigert.

Mit dem Inkrafttreten des Systems zum 01.01.2021 und einem berechenbaren Anstieg des Preises ist ein zentraler Schritt gemacht, um verursachergerecht die Emittierung von klimaschädlichen Treibhausgasen zu bepreisen. Zudem ist die Senkung der Strompreise gerade für Klein- und Mittelständische Unternehmen ein wichtiges Entlastungssignal in Zeiten von coronabedingten Minus-Geschäften.

Weitere Aspekte des BEHG müssen ausgebaut und konkretisiert werden, damit das Instrument auf dem Weg zur Klimaneutralität nachhaltig Wirkkraft entfaltet und die sozial-ökologische Transformation unterstützt. Denn grundsätzlich gilt: Eine weitere Verzögerung von Treibhausgasminderung im Bereich Verkehr und Wärme ist ökologisch nicht haltbar und ökonomisch fatal, angesichts der erhöhten EU-Klimaziele, der drohender europäischer Strafzahlungen bis 2030 bei Verfehlung der europäischen CO<sub>2</sub>-Minderungsvorgaben, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, wie insbesondere die Bereiche Verkehr und Wärme. Mittelfristig gilt es das BEHG klimapolitisch zu stärken und dabei den sozialen Ausgleich für den CO<sub>2</sub>-Preis zu verbessern.





